
Externe Vernehmlassung (14. Oktober 2025)

Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **161.3** | 261.2
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG)»¹⁾ vom 17. Dezember 2008 (Stand 1. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz gilt für die Mitglieder:

1. (neu) des Landrates
2. (neu) des Regierungsrats;
3. (neu) der Gerichte;
4. (neu) weiterer kantonalen Behörden und Kommissionen;
5. (neu) von Arbeitsgruppen, die durch den Regierungsrat eingesetzt wurden.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen, sind die Art. 32–35 und Art. 40 Abs. 1 für Mitglieder von kommunalen Behörden und Kommissionen sinngemäss anwendbar.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Sitzungen der Kommissionen und des Landratsbüros (Überschrift geändert)

¹ Das Sitzungsgeld für Sitzungen der Kommissionen und des Landratsbüros beträgt für Mitglieder des Landrates Fr. 180.– je Halbttag. Je Tag beträgt das Sitzungsgeld höchstens Fr. 360.–.

² Die Präsidien erhalten einen Zuschlag von 50 Prozent des Sitzungsgeldes, mindestens Fr. 90.– je Sitzung.

³ Für eine schriftliche Berichterstattung oder einschlägige Arbeiten durch ein Mitglied kann die Kommission beziehungsweise das Landratsbüro eine angemessene Vergütung zusprechen.

¹⁾ NG 161.3

Art. 5a (neu)

Sitzungen von Arbeitsgruppen

¹ Für Sitzungen von Arbeitsgruppen kann das Landratsbüro eine Vergütung von Fr. 45.– je Stunde zusprechen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die pauschale Spesenentschädigung, insbesondere für die Reise zu Landrats- und Kommissionssitzungen sowie für das Parkieren, beträgt jährlich Fr. 600.–.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

2. für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen (Überschrift geändert)

¹ Für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird eine Entschädigung im Rahmen von Art. 35 ausgerichtet.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Fraktionen erhalten jährlich einen Grundbeitrag von Fr. 4'800.– und einen Beitrag von Fr. 750.– je Fraktionsmitglied.

² Landratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten jährlich einen Beitrag von Fr. 750.–.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Entschädigungen werden in der Regel im Juli und Dezember ausbezahlt. Pauschalentschädigungen werden anteilmässig ausbezahlt.

Art. 24 Abs. 3 (neu)

2. Spesen (Überschrift geändert)

³ Für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird eine Entschädigung im Rahmen von Art. 35 ausgerichtet.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Sitzungsgeld für Gerichtssitzungen beträgt für Mitglieder des Gerichtes Fr. 180.– je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 90.–.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium im Rahmen von Fr. 45.– bis Fr. 450.– einheitlich je Richterin beziehungsweise Richter und je Fall fest; bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges oder zusätzliches Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium angemessen erhöht werden. Die Vergütung beträgt in der Regel je Stunde Fr. 45.–.

² Für ein schriftliches Referat einer Richterin oder eines Richters setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung zwischen Fr. 45.– und Fr. 450.– fest.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

3. Spesen (Überschrift geändert)

¹ Die Mitglieder der Gerichte erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 600.–, insbesondere für die Reise zu Gerichtssitzungen sowie für das Parkieren.

² Für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird eine Entschädigung im Rahmen von Art. 35 ausgerichtet.

Art. 30a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

2. Spesen (Überschrift geändert)

¹ Die Mitglieder des Präsidiums der Schlichtungsbehörde erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 1'500.–, insbesondere für die Reise zu den Sitzungen sowie für das Parkieren. Bei nicht vollamtlichen Mitgliedern des Präsidiums wird die pauschale Spesenvergütung anteilmässig entrichtet.

² Für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird eine Entschädigung im Rahmen von Art. 35 ausgerichtet.

Art. 30c Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Vermieter- und Mieterseite sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite des öffentlichen und privaten Bereichs werden sinngemäss nach Art. 26 und Art. 27 Abs. 1 entschädigt.

² Sie erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 300.–, insbesondere für die Reise zu Sitzungen sowie für das Parkieren.

³ Für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird eine Entschädigung im Rahmen von Art. 35 ausgerichtet.

Art. 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Auszahlung der Gehälter und der Spesenpauschale an die Gerichtspräsidien, die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts sowie an die Präsidien der Schlichtungsbehörde erfolgt monatlich in zwölf gleichen Raten, während die übrigen Entschädigungen in halbjährlichen Raten in der Regel im Juli und Dezember ausbezahlt werden.

Titel nach Art. 31 (geändert)

2.4 Weitere Behörden und Kommissionen sowie Arbeitsgruppen

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Behörden und Kommissionen

1. Sitzungsgeld, Zulage für die Sitzungsleitung (Überschrift geändert)

¹ Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 180.– je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 90.–.

² Für die Sitzungsleitung erhält das betreffende Mitglied einen Zuschlag von 50 Prozent, mindestens Fr. 90.– je Sitzung. Mitglieder, denen gemäss Art. 33 Abs. 3 für die Sitzung eine besondere Entschädigung ausgerichtet wird, haben keinen Anspruch auf eine Zulage.

Art. 32a (neu)

2. Arbeitsentschädigung

¹ Für eine amtliche Sendung wird eine Arbeitsentschädigung von Fr. 180.– je Halbtag ausgerichtet; bei einem zeitlichen Aufwand von weniger als zwei Stunden beträgt die Arbeitsentschädigung Fr. 90.–.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert)

3. besondere Entschädigungen (Überschrift geändert)

¹ Für eine schriftliche Berichterstattung, das Studium eines umfangreichen Dossiers oder andere einschlägige Arbeiten durch ein Mitglied kann die Behörde beziehungsweise Kommission eine angemessene Vergütung zusprechen.

² *Aufgehoben.*

³ Der Regierungsrat kann für Mitglieder, die besondere Facharbeiten ausführen oder über erhöhte Fachkenntnisse verfügen müssen, eine besondere Entschädigung festsetzen. Die Entschädigung darf je Stunde höchstens Fr. 150.– betragen.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

4. Spesen (Überschrift geändert)

¹ Für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird eine Entschädigung im Rahmen von Art. 35 ausgerichtet

² Für kantonsexterne Mitglieder richtet sich die Reiseentschädigung für Sitzungen im Kanton sinngemäss nach Art. 35 Ziff. 1.

Art. 34a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

5. Auszahlung (Überschrift geändert)

¹ Die Entschädigungen werden in der Regel im Juli und Dezember ausbezahlt.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 34b (neu)

Arbeitsgruppen

¹ Für Arbeitsgruppen, die vom Regierungsrat eingesetzt wurden, richtet sich die Entschädigung sinngemäss nach den Bestimmungen für Behörden und Kommissionen gemäss Art. 32 ff.

² Keinen Anspruch auf eine Entschädigung haben in der Regel die Delegierten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und öffentlich-rechtlicher Anstalten.

³ Für Mitglieder, die in ihrer Funktion als Landrat an Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen, richtet sich die Höhe der Entschädigung nach Art. 5a Abs. 1.

Titel nach Art. 34b (geändert)

2.5 Spesen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

Höhe der Spesen (Überschrift geändert)

¹ Besteht gemäss diesem Gesetz ein Anspruch auf Spesen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen gelten folgende Regelungen:

- ^{1.} (geändert) Als Reiseentschädigung für kantonsexterne Sendungen wird die Fahrkarte erster Klasse öffentlicher Verkehrsmittel vergütet. Benützen mehrere Personen das gleiche Fahrzeug, werden eine Entschädigung von Fr. 0.70 je Fahrkilometer und die effektiven Kosten für die Parkierung entrichtet.
- ^{2.} (geändert) Je Mahlzeit bei kantonsexternen Sendungen wird eine Entschädigung von Fr. 30.- vergütet. Die Entschädigung entfällt, wenn die Mahlzeit kostenlos ist oder wenn der zeitliche Aufwand unter zwei Stunden liegt.
- ^{3.} (geändert) Für Übernachtungen bei kantonsexternen Sendungen einschliesslich Frühstück wird eine Pauschalentschädigung von Fr. 180.- vergütet, sofern kostenpflichtig übernachtet werden muss.

Art. 36

Aufgehoben.

Art. 37

Aufgehoben.

Art. 38

Aufgehoben.

Titel nach Art. 38 (neu)

2.6 Überprüfung der Entschädigungen

II.

Der Erlass «Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG)»²⁾ vom 19. Oktober 2011 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

²⁾ NG 261.2

Art. 24 Abs. 4 (geändert)

⁴ Bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die effektiven Fahrtauslagen (2. Klasse) und bei Benützung des eigenen Fahrzeuges eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 je Fahrkilometer und die effektiven Kosten für die Parkierung erstattet. Für ausserordentliche Auslagen kann eine besondere Zulage festgesetzt werden.

Art. 52 Abs. 3 (geändert)

³ Bei Benützung des Privatfahrzeuges hat die Anwältin oder der Anwalt Anspruch auf eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 je Fahrkilometer und Ersatz der effektiven Kosten für die Parkierung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

...

Landratssekretär

...